

Preußische Gesetzsammlung

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1934

Nr. 25

(Nr. 14135.)

Bekanntmachung,

betr. die abgeänderte Fassung der Verwaltungsgebührenordnung.

Vom 19. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 2 der IV. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 12. April 1934 (Gesetzsamml. S. 245) wird der Wortlaut der Verwaltungsgebührenordnung in der vom 1. April 1934 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Mai 1934.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:
L a n d f r i e d .

Verwaltungsgebührenordnung (VGO).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Verwaltungsgebührenordnung (VGO)).

§ 1.

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Organen oder kraft staatlichen Auftrags von nicht staatlichen Organen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und des anliegenden Tarifs erhoben. Die Erhebung von anderweitigen Gebühren oder Stempeln für derartige Amtshandlungen wird ausgeschlossen.

(2) Die Gebühren fließen in die Staatskasse, die für Auftragshandlungen erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle, deren Organ die Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 2.

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;

4. der mündliche Verkehr;
 5. Angelegenheiten in Gnadsachen;
 6. Angelegenheiten der Wohnungszwangsbewirtschaftung;
 7. Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507).
 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44).

§ 3.

Diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Stempelsteuergesetzes von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 4.

Die für die Gebührenfestsetzung zuständige Behörde ist befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen auf Antrag bis auf 0,50 Reichsmark herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 5.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Reichsmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Reichsmark, wobei überschließende Gebührenbeträge auf 0,10 Reichsmark nach oben abgerundet werden, und bei Gebührenbeträgen in Höhe von mehr als 10 Reichsmark in Abstufungen von je 0,50 Reichsmark, wobei überschließende Gebührenbeträge auf 0,50 Reichsmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung.

§ 6.

Fällig ist der zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Gebührensatz.

§ 7.

(1) Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden; sie kann schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 8.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzug angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um 0,50 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die an sich von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, auch wenn sie von der höheren Instanz selbst vorgenommen wird.

§ 9.

(1) Bei Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 Reichsmark erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden,

wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 10.

Sofern für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, sind die Mindestgebühren in Ansatz zu bringen.

§ 11.

Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufsichtsweg statt, soweit nicht durch besondere Bestimmung eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch ist in der Regel die Einziehung der Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusezzen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

§ 12.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besonderebare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 13.

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat, bei Genehmigungen und dergleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen, insbesondere die Genehmigung erteilt wird.

(2) Sind an einer Angelegenheit mehrere Parteien beteiligt, so ist jede Partei gebührenpflichtig, soweit sie unterliegt.

§ 14.

(1) Im Verwaltungsbeschlußverfahren gilt als Veranlasser der Unternehmer. Die durch unbegründete Einwendungen eines Widersprechenden erwachsenen Auslagen (§ 12) können dem Widersprechenden auferlegt werden. Es können Gebühren- und Auslagenvorschüsse erhoben werden.

(2) Die Gebühr des § 8 Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn die Entscheidung der übergeordneten Behörde durch den Widerspruch eines anderen veranlaßt wird. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 findet jedoch entsprechende Anwendung. Im Falle unbegründeter Einwendungen kann dem Widersprechenden neben den Auslagen eine Gebühr von 3 bis 150 Reichsmark auferlegt werden.

(3) Ergeht nach der Entscheidung, die auf Grund der Verfahrensvorschriften von dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde namens dieser getroffen wird, noch eine Entscheidung der Beschlußbehörde selbst, dann ist nur diese gebührenpflichtig.

(4) Schließt sich an das Beschlußverfahren ein Verwaltungsstreitverfahren an, so ist die Gebühr auf die des Verwaltungsstreitverfahrens anzurechnen, wenn in beiden Verfahren dieselbe Person Schuldner der Gebühr ist.

§ 15.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft. Die bisherigen auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Gebührenordnungen mit Ausnahme der Verwaltungsgebührenordnung vom 15. November 1924 (Volkswohlf. S. 460) für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzesamml. S. 25) werden aufgehoben.

Übersicht zum Gebührentarif.

- | | |
|--|---|
| <p>Abbauzeugnisse f. Bergbau.</p> <p>Abschriften 1.</p> <p>Anlagen, gewerbliche 2.</p> <p>Anstellung, Bereidigung 3.</p> <p>Apotheken 4.</p> <p>Approbation 5.</p> <p>Arbeiterlegitimationskarten f. Ausländerangelegenheiten.</p> <p>Arbeiterschutz 6.</p> <p>Arbeitsordnung f. Bergbau.</p> <p>Aufenthaltsgenehmigung f. Ausländerangelegenheiten.</p> <p>Aufsichtsrat f. Bergbau.</p> <p>Aufzüge 7.</p> <p>Ausfertigungen f. Abschriften.</p> <p>Ausländerangelegenheiten 8.</p> <p>Ausnahmebewilligungen f. Genehmigungen.</p> <p>Ausspielungen f. Lotterien.</p> <p>Austausch von Feldesteilen f. Bergbau.</p> <p>Auswanderungsagenten 9.</p> <p>Ausweise f. Beglaubigungen.</p> <p>Auszüge f. Abschriften.</p> <p>Azethylen 10.</p> <p>Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten 11.</p> <p>Baudispense 12.</p> <p>Baumeister 12 a.</p> <p>Baupolizei, staatliche 13.</p> <p>Baustoffe, Bauarten 13 a.</p> <p>Beglaubigungen und andere Zeugnisse 14.</p> <p>Bergbauangelegenheiten, Sondergebühren 15.</p> <p>Berggerichtsamsangelegenheiten f. Bergbau.</p> <p>Berggewerkschaften f. Bergbau.</p> <p>Bergwerksbetrieb juristischer Personen f. Bergbau.</p> <p>Bergwerkseigentum f. Bergbau.</p> <p>Bescheinigungen f. Beglaubigungen.</p> <p>Beschlußverfahren 16.</p> <p>Betriebsabbruch, Betriebsstilllegung 17.</p> <p>Betriebsanlagen, bergbauliche, f. Bergbau.</p> <p>Beurkundung von Grundstücksveräußerungen 18.</p> <p>Bezirksschornsteinfeger 19.</p> <p>Bierdruckvorrichtungen 20.</p> <p>Bilanzen 21.</p> <p>Börsenprospekte f. Prospekte.</p> <p>Buchmacher 22.</p> <p>Dampffässer 23.</p> <p>Dampfessel 24 f. auch 2 und 50.</p> <p>Devisenbanken, Devisenmakler f. Banken.</p> <p>Drahtseilbahnen f. Bergbau.</p> | <p>Eisenbahnen 25.</p> <p>Enteignung 26.</p> <p>Erbaurecht f. Beurkundungen.</p> <p>Erlaubniserteilungen f. Genehmigungen.</p> <p>Fahrstühle f. Aufzüge.</p> <p>Feldesteilung u. dgl. f. Bergbau.</p> <p>Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang 28.</p> <p>Flüssigkeiten, brennbare 28 a.</p> <p>Funkensänger f. Kraftmaschinen.</p> <p>Gase, verflüssigte und verdichtete 29.</p> <p>Genehmigungen 30.</p> <p>Generalversammlung f. Bilanzen.</p> <p>Genossenschaftsverbände 31.</p> <p>Geschäftsbücher, Abstempelung 32.</p> <p>Gestreckte Felder f. Bergbau.</p> <p>Getränke, Kohlensäure 33.</p> <p>Gewerbelegitimationskarten f. Legitimationskarten.</p> <p>Gift 34.</p> <p>Grenzüberwachung 35.</p> <p>Grubenbahnen f. Bergbau.</p> <p>Grunderwerb 36.</p> <p>Grundschulden f. Hypotheken.</p> <p>Grundstücksveräußerungen f. Beurkundung.</p> <p>Grundvermögenssteuer f. Rechtsmittelverfahren.</p> <p>Handelserlaubnis 37.</p> <p>Handwerksbetriebe 38.</p> <p>Handwerkstammern 39.</p> <p>Hauszinssteuer f. Rechtsmittelverfahren.</p> <p>Hebammen 40.</p> <p>Hilfsbau f. Bergbau.</p> <p>Homöopathische Ärzte 41.</p> <p>Hypotheken 42.</p> <p>Hypothekeninstitute, private 43.</p> <p>Jagdangelegenheiten 44.</p> <p>Inhaberschuldverschreibungen und Grundschriftsbüro 45.</p> <p>Innungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände 46.</p> <p>Juristische Personen 47.</p> <p>Zustizangelegenheiten, Sondergebühren 48.</p> <p>Kalibergwerke f. Bergbau.</p> <p>Kalziumkarbid f. Azethylen.</p> <p>Kleinbahnen f. Eisenbahnen.</p> |
|--|---|

Kleinkinderpflegerinnen f. Krankenpflegepersonen.
Konsolidation u. dgl. f. Bergbau.
Konzessionen f. Genehmigungen.
Kostenverteilung f. Anlagen, gewerbliche.
Kraftfahrzeugverkehr 49.
Kraftmaschinen, bewegliche 50.
Krankenpflegeschulen f. Krankenpflegepersonen.
Krankenpflegepersonen 51.
Kreditanstalten, öffentlich-rechtliche, f. Banken.
Kunstscheine 52.

Landmesser f. Anstellung.
Landpflegerinnen f. Krankenpflegepersonen.
Landwirtschaftliches Schulwesen 53.
Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden 54.
Legitimationskarten 55.
Lehranstalten für technische Assistentinnen f. Krankenpflegepersonen.
Leichenpässe f. Pässe.
Lichtspiele 56.
Lotterien, Auspielungen 57.
Luftverkehr 57 a.

Makler 58.
Marksheider f. Bergbau.
Massageschulen } f. Krankenpflegepersonen.
Masseure } f. Krankenpflegepersonen.
Medizinalverwaltung, Prüfungsausweise 59.
Metalle, unedle 60.
Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche, f. Bergbau.
Mutung f. Bergbau.
Mutungsübersichtskarten f. Bergbau.
Namensänderungen 61.

Opium 62.
Orderlagerscheine 63.

Pässe und Sichtvermerke 64.
Personenstandsangelegenheiten 65.
Pferdezuchtangelegenheiten 66.
Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine f. Bergbau.
Polizeiliche Verwarnungen 66 a.
Polizeistunde 67.
Privatanschlußbahnen f. Eisenbahnen.
Privatfranken- (Entbindungs-, Frren-) Anstalten 68.
Privatschulen, Privatunterricht 69.
Prospekte 70.
Prüfungsausweise f. Medizinalverwaltung.

Rechtsmittelverfahren 71.
Reichs- und Staatsangehörigkeitsachen 72.
Repräsentant f. Bergbau.

Säuglingspflegeschulen f. Krankenpflegepersonen.
Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen f. Krankenpflegepersonen.
Schadensersatzanspruch f. Bergbau.
Schiffspandrechte f. Hypotheken.
Schürfangelegenheiten f. Bergbau.
Seeleute 73.
Seilfahrt f. Bergbau.
Sichtvermerke f. Pässe.
Situationsrisse f. Bergbau.
Sprengstoffe f. Bergbau u. 74.
Staatsangehörigkeitsachen f. Reichsangehörigkeitsachen.
Stiftungen f. juristische Personen.
Strandungsangelegenheiten 75.

Technische Assistentinnen f. Krankenpflegepersonen.
Totalisatoren f. Buchmacher.
Triebwerke f. Anlagen, gewerbliche.

Umwandlung von gestreckten Feldern f. Bergbau.

Bereidigung f. Anstellung.
Vereine f. juristische Personen.
Bermessung, Verlochsteinung f. Bergbau.
Versicherungsunternehmungen 76.
Versteigerer 77.
Verwaltungsbeschlußverfahren f. Beschlüßverfahren.
Verwaltungsrechtsrat 78.
Verwaltungsstreitverfahren 79.
Veterinärangelegenheiten 80.

Waffen- und Munitionsangelegenheiten 81.
Wandergewerbebetriebe 82.
Wasserpolizei 83.
Wasserrechtliche Angelegenheiten f. Beschlüßverfahren.
Wechselstuben f. Banken.
Wohlfahrtspfleger(innen) f. Krankenpflegepersonen.
Wohnungsauskünfte 84.

Zeugnisse f. Beglaubigungen.
Zündmittel f. Sprengstoffe.
Zwanggrundabtretung f. Enteignung.
Zwangsimmungen f. Sanktionen.

Gebührentarif.

| Vide. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|--------------|---|---|
| 1 | Abschriften, Auszüge, Aussertigungen. | |
| a) | Abschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch | 0,30 0,50 |
| b) | Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, für jede angefangene Seite Ist die Aussertigung des Auszugs mit besonderer Mühlhaltung verbunden, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf | 0,50 5 |
| c) | Aussertigungen von Schriftstücken, soweit nicht auf Grund dieser Gebührenordnung oder ihres Tarifs eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Aussertigungen (Nebenaussertigungen) die Gebühr wie für Abschriften (T. Nr. 1a) und die Beglaubigungsgebühr (T. Nr. 14). Bestellungen sind gebührenfrei auszufertigen. | |
| d) | Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge und Aussertigungen werden in den Fällen der Gebührenfreiheit als Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung) erhoben, ausgenommen im Falle des § 2 Ziffer 3. | |
| 2 | Anlagen, gewerbliche. | |
| a) | Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, von 1. gewerblichen Anlagen, Dampfkesseln und Triebwerken (§§ 16 ff., 24 Gew.O.; § 59 A.B.G.) mindestens | $\frac{2}{10}$ v. H. der Kosten der Anlage 10 |
| | 2. Veränderungen (§ 25 Gew.O.) mindestens | $\frac{1}{10}$ v. H. der Kosten der Veränderung 5 |
| | 3. Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. O.) mindestens | $\frac{1}{20}$ v. H. der Kosten 5 |
| b) | Beratung der Genehmigung mindestens im Falle von a 1 " " " a 2 und 3 | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a 10 5 |
| c) | Kostenverteilung. Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten (Ziffer 33 Abf. 2 Auss. Anw. zur Gew.O.) Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. | 3 bis 30 |
| d) | Rekursbescheid. | |
| | 1. Ganz oder teilweise ablehnender Bescheid auf den von dem Unternehmer eingelegten Rekurs und auf unbegründete Einwendungen Widersprechender | 3 bis 150 |
| | 2. Beratung der Genehmigung auf Grund von Einwendungen Widersprechender an Stelle der entsprechenden Gebühr zu a die zu b. | |
| | 3. Erteilung der Genehmigung auf Grund des Rekurses des Unternehmers an Stelle der entsprechenden Gebühr zu b die zu a. | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| (2) | e) Etwaige Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen sind alsbare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach a) und b) der Rohbauwert der Gebäude usw., soweit er der Gebührenberechnung der Prüfungsstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu a) und b) zu erheben. | |
| 3 | Amtstellung, Bereidigung (§ 36 Gew.O.) von a) Landmessern b) Auktionatoren, Bücherrevisoren usw. | 50 10 bis 100 |
| 4 | Apotheken. a) Konzession 1. zum Betrieb bei Vererblichkeit oder Veräußerlichkeit der Konzession.. . mindestens aber sonst 2. zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke .. . 3. zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers | 1 v. H. des Wertes der Konzession 300 300 50 150 |
| | b) Befähigungszeugnis zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses (für Diaconissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege) .. . | 3 |
| 5 | Approbation der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen .. . b) unter Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen (§ 29 Gew.O.) .. . | 10 30 bis 150 |
| | Zu a und b. Bei Reichsausländern wird das Fünfsache der Säze erhoben, ausgenommen bei Deutschoesterreichern, die einen entsprechenden Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit beibringen, und bei Angehörigen der vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebiete mit deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache. | |
| 6 | Arbeiterschutz. Genehmigungen von Ausnahmen von den Arbeitnehmerbeschaffungsvorschriften durch die untere Verwaltungsbehörde .. . " " höhere Verwaltungsbehörde .. . " " oberste Landesbehörde .. . | 1 bis 50 2 bis 100 3 bis 150 |
| 7 | Aufzüge. a) Erlaubnis zur Benutzung von Personenaufzügen .. . b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen 1. in einzelnen Fällen .. . 2. allgemeiner Art .. . | 1 bis 50 2 bis 100 6 bis 400 |
| 8 | Ausländerangelegenheiten. a) Arbeiterlegitimationskarten (Befreiungsscheine, Grenzläuferkarten) für ausländische Arbeiter. Es gelten die jeweiligen vom Minister des Innern festgesetzten Gebühren. | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|---|
| (8) | b) Aufenthaltsgenehmigungen (soweit solche nicht schon durch vorhandene gültige Sichtmerke als erteilt gelten) auf die Dauer von nicht mehr als 2 Jahren auf längere Dauer einschl. der besonderen Bescheinigungen gemäß Ziffer II und III des Ausweisungserlasses vom 24. 8. 1923 (M. Bl. i. V. S. 883) Aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden. c) Zulassung zum Besuch von 1. Hochschulen 2. gewerblichen oder kaufmännischen Fachschulen d) Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb | 2 5 10 bis 100 5 bis 50 300 bis 1000 |
| 9 | Auswanderungsagenten. a) Genehmigung zum Gewerbebetrieb b) Ablehnung von Anträgen zu a | 300 30 |
| 10 | Azethylen (gelöstes Azethylen f. Gase, verflüssigte und verdichtete). a) Zulassung von Bauarten 1. für Entwickler 2. für Wasserdruckanlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen b) Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsschein bei einer Karbidfüllung bis 1 kg von 1 bis 2 kg von 2 bis 4 kg von 4 bis 6 kg von 6 bis 8 kg darüber hinaus c) Weitere Zulassung von früheren Entwicklerbauarten d) Zulassung von Entwicklerbauarten, die einem „Systemzeugnisse“ des Deutschen Azethylenvereins“ entsprechen e) Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid 1. in einzelnen Fällen 2. allgemeiner Art | 6 bis 400 2 bis 100 0,50 1 2 3 4 5 3 bis 150 3 bis 150 2 bis 100 6 bis 400 |
| 11 | Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten. a) Zulassung als Devisenbank b) Zulassung als Devisenmailler c) Zulassung einer Wechselstube d) Ablehnung von Anträgen zu a) bis c) | 100 100 50 10 |
| 12 | Baudispense. a) Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen, über die die Baugenehmigungsbehörden (§ 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 — Gesetzsamml. S. 491 —) | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|--|
| (12) | 1. gemäß § 2 Abs. 1 und in Fällen des § 3 Abs. 2 a. a. D. selbständig beschließen | 1 v. S. von dem Werte des wirtschaftlichen Vor- teils, den der Dispens gewährt |
| | 2. gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. D. nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) beschließen können | 0,6 v. S. wie vor |
| | b) Zustimmung des Regierungspräsidenten (des Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) für Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. D. mindestens (bei a und b) | 0,4 v. S. wie vor |
| 12 a | Baumeister. | 3 |
| | a) Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ | 50 |
| | b) Ablehnung der Bescheinigung | 25 |
| 13 | Baupolizei, staatliche. | |
| | I. Grundgebühren. | |
| | Genehmigung und Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme. | |
| | A. Neubauten. | |
| | 1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben, Scheunen, Schuppen, Ställen usw., für je 100 cbm Rauminhalt | 2,50 |
| | jedoch mindestens | 5 |
| | b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Veränderung eines einzelnen Innenraums, von Tür- oder Fensteröffnungen, Asch- oder Müllbehältern, Aborten, Dung- oder Fauchegruben oder ähnlichen Bauteilengeringen Umfangs, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten | 2,50 |
| | c) Bei Kellaneanlagen, Schaukästen, Fahnenstangen, Geschäftszichen, Flächenbemalungen zu Kellamezwecken | 5 |
| | 2. Bei Wohngebäuden mit gewöhnlicher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelten Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernen Dachstuhle sowie bei sonstigen Hochbauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hoffällern und selbständigen Kelleranlagen | |
| | für je 100 cbm Rauminhalt | 5 |
| | jedoch mindestens | 10 |
| | 3. Bei Gebäuden, die unter die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die baulichen Anlagen, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, über Lichtspieltheater und unter die Bestimmungen über Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung | |
| | für je 100 cbm Rauminhalt | 7,50 |
| | jedoch mindestens | 15 |
| | bei zeitweiligen Zelthallen und Zirkusbauten | 20 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|------------------------------------|--|--|
| (13) | 4. Bei Neubauten der Gattungen 1 bis 3 mit schwierigerem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 1 bis 3 für je 1000 RM der Bausumme jener Konstruktionen..... | 2,50 |
| | 5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarem Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Mästen, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabriksschornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 RM der Bausumme dieser Konstruktionen | 2,50 |
| B. | Umbauten und veränderte Benutzungsart. | |
| | 1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten | die Gebühren wie zu A |
| | Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insofern berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden. | |
| | 2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden | 10 |
| C. | Abbrüche von Gebäuden der Gattung A 2 | 10 |
| | A 3 | 20 |
| | A 4 | 30 |
| | A 5 | 5 bis 100 |
| II. Sondergebühren, bare Auslagen. | | |
| 1. | Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen abweichen | die Mindest- gebühren zu I |
| | Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebühren-erhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden. | |
| 2. | Bei neuen statischen Berechnungen der unter I, 4 und 5 genannten Bauausführungen | die Hälfte der Ge- bühren zu I, 4 u. 5 15 |
| 3. | jedoch mindestens | |
| | Jede gesonderte Rohbau- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung | die Mindest- gebühren zu I |
| | Für die Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten (zu vgl. T. Nr. 2) | die Hälfte der Gebühren zu I |
| 4. | Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal | $\frac{1}{5}$ der Gebühren zu I |
| 5. | Prüfung eines Vorentwurfs | die Hälfte der Gebühren zu I |
| 6. | Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet. | |
| | Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird | $\frac{1}{10}$ der Gebühren zu I, II, 1, 4 u. 5 1 100 |
| | jedoch mindestens | |
| | und höchstens | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|--------------|
| (13) | <p>7. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen</p> <p>8. Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung).</p> <p>a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Finanzpruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besonderebare Auslagen zu erheben.</p> <p>b) Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Beaufsichtigung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.</p> | 1 bis 50 |

III. Berechnung der Gebühren.

- Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

Bei Höskellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.

- Soweit die Bauumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist, ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerkes notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 RM nach oben abgerundet.

IV. Ermäßigungen und Befreiungen.

- Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerk sind Ermäßigungen nicht zulässig.
- Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhausbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu I, 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.
- Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde ausgehändigt werden.
- Gebührenfrei sind:
 - Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, nicht abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamezwecken) und die Ausfugung von Gebäuden;

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| (13) | b) Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnaden geschenken oder sonstigen baren Beihilfen (abgesehen von Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist. Anmerkung zu T. Nr. 13. Die Gebühren der nichtstaatlichen Baupolizei bleiben der Regelung durch die Gemeinden usw. (§ 6 Abs. 1 Kommunalabgabenges.) überlassen. | (81) |
| 13a | Baustoffe und Bauarten. a) Allgemeine Zulassung von Baustoffen b) Allgemeine Zulassung von Bauarten c) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen, Verkürzungen) zu a und b jedoch mindestens bei a bei b | 20 bis 500 50 bis 1500 $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Gebühren 5 15 |
| | Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten erwachsenden Kosten sind alsbare Auslagen einzuziehen. | |
| 14 | Beglaubigungen und andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise u. ä. (bei Beglaubigungen auch neben der nach T. Nr. 1 fälligen Gebühr) Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühwaltung verbunden sind, ermäßigt werden auf und bei solchen, die mit größerer Mühwaltung verbunden sind, erhöht werden bis auf Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf.. Gebührenfrei sind: a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungsanstalten, Schulzeugnisse u. dgl.; b) Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genuss von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungs geldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; c) Totenscheine, Beerdigungsscheine. | 2 1 5 1 |
| 15 | Bergbauangelegenheiten. Sondergebühren. a) Ausbauzeugnisse. Zeugnis über vollständigen Abbau eines Kohlenfeldes oder des Feldes einer Salzabbaugerechtigkeit (§ 8 Abs. 2 Ges. v. 22. 2. 1869, G. S. S. 401; § 9 Abs. 2 Ges. v. 4. 8. 1904, G. S. S. 235) | 10 |
| | b) Arbeitsordnung. Befreiung (ganz oder teilweise) vom Erlass einer Arbeitsordnung (§ 80a Abs. 5 A. B. G.) | 10 |
| | c) Auskünfte in Berggerechtsamsangelegenheiten | 1 bis 100 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| (15) | d) Berggewerkschaften. | |
| | 1. Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 A. B. G.) | 10 bis 100 |
| | 2. Bestätigung eines statutarischen Nachtrags (A. B. G. a. a. D.) | 5 bis 50 |
| | 3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§§ 235b Abs. 1, 235e A. B. G.) | 10 bis 100 |
| | 4. Genehmigung einer besonderen Kurzzahl (§ 235a Abs. 2 A. B. G.) | 100 |
| | 5. Aushangsbescheinigungen über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3, 4 A. B. G.) | 3 |
| | 6. Berufung einer Gewerkenversammlung (§§ 122 Abs. 3, 4; 128 I Abs. 1 A. B. G.) | 10 |
| | 7. Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde | 50 |
| | 8. Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 A. B. G.) | 20 |
| | 9. Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Bergütung (§ 127 Abs. 2 A. B. G.) | 50 |
| | 10. Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 128c A. B. G.) | 20 bis 100 |
| | 11. Bestellung des Aufsichtsrats und Festsetzung seiner Vergütung (§ 128 I Abs. 2, 3 A. B. G.) | 100 |
| | Zu 8 und 9. Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten zu sorgen hat (vgl. insbesondere §§ 134, 211c, 214d, 226, 240 A. B. G.; Artikel XV § 6 Ges. v. 8. 5. 1867, G. S. S. 601; § 10 Ges. v. 22. 2. 1869, G. S. S. 401; § 2 Ges. v. 14. 7. 1895, G. S. S. 295; § 2 Ges. v. 6. 6. 1904, G. S. S. 105). | |
| | e) Bergwerksbetrieb juristischer Personen (Ges. v. 23. 6. 1909, G. S. S. 619). | |
| | 1. Genehmigung zum Erwerb oder Betrieb von Bergwerkeigentum in den Fällen der §§ 1, 3 a. a. D., sofern es sich nicht um eine im § 2 a. a. D. bezeichnete Gewerkschaft handelt | ^{4/10} v. H. des Wertes des Bergwerkeigentums usw. |
| | mindestens | 300 |
| | 2. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken, Bergwerkeigentum usw. oder zum Betrieb in den Fällen der §§ 2, 3 a. a. D. für die im § 2 a. a. D. bezeichneten Gewerkschaften | ^{2/10} v. H. des Wertes der Grundstücke usw. |
| | mindestens | 25 |
| | f) Bergwerkseigentum. | |
| | 1. Präsentation der Mutung (§ 13 Abs. 2 A. B. G.) | 5 |
| | 2. Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch den Revierbeamten oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichts (§ 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 4, § 19a A. B. G.) | 10 |
| | 3. Beschluß des Oberbergamts über Erteilung oder Versagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 A. B. G.) | 10 bis 100 |
| | Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 A. B. G. | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|---|
| (15) | 4. Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschl. der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 A. B. G.) .. Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 1000 |
| | 5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. A. B. G.) | 100 20 bis 100 |
| g) | Betriebsanlagen, bergbauliche. Bergpolizeiliche Genehmigung oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage | |
| | 1. bei Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen und Drahtseilbahnen | die Gebühren der T. Nr. 25 zu a 1 und 2 |
| | bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden | das Doppelte der vorstehenden Sätze |
| | mindestens in jedem Falle | 10 |
| | 2. bei sonstigen Betriebsanlagen nach näherer Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe | 3 bis 1000 |
| | Anmerkung: Für eine Entscheidung des Oberbergamts gemäß § 68 Abs. 3 A. B. G. gilt nicht § 8 dieser Gebührenordnung. | |
| h) | Feldeinteilung u. dgl. Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 A. B. G., §§ 2, 8 Ges. v. 22. 7. 1922, G. S. S. 203) | 300 |
| | Bei geringerem Werte der den Gegenstand der Teilung, des Austausches oder der Zulegung bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 30 |
| i) | Hilfsbau. Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestaltung eines Hilfsbaues (§ 61 A. B. G.) | 20 bis 200 |
| | Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. | |
| k) | Kalibergwerke in Hannover. Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit (§ 2 Ges. v. 30. 5. 1917, G. S. S. 71) | 100 |
| l) | Konsolidation u. dgl. | |
| | 1. Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken oder der Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Vereinigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 A. B. G., §§ 2, 10 Ges. v. 22. 4. 1922, G. S. S. 93) | 500 |
| | Bei geringerem Werte der vereinigten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 50 |
| | 2. Vereinigung eines gestreiften Feldes mit dem es umschließenden Geviertfelde (§ 219 A. B. G.) | 100 |
| m) | Marktscheider. Konzession | 50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--|
| (15) | n) Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche. Entscheidung des Oberbergamts über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 A. B. G.), sofern die Entscheidung nicht in einem unter L. Nr. 15 f 3 fallenden Beschlüsse getroffen wird | 50 |
| | o) Mutungssichtskarte, Situationsrisse. Gestaltung der Einsicht (§§ 20 Abs. 2, 27 A. B. G.) | 1 |
| | p) Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. 1. Erteilung von Befugnissen gemäß § 1 Ges. v. 9. 1. 1923 (G. S. S. 13) | 50 bis 500 |
| | 2. Ernennung der Schiedsgerichtsmitglieder (§ 2 Abs. 2 a.a.O.) | 30 |
| | 3. Entscheidungen des Oberbergamts über Streitigkeiten der Beteiligten einschl. Besitzbeinweisung (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) | 20 bis 200 |
| | 4. Vorläufige Anordnungen gemäß § 3 Abs. 3 a. a. O. | 10 bis 100 |
| | q) Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Beschluß des Oberbergamts (§ 154 Abs. 2 A. B. G.) | 1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrags mindestens Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. |
| | r) Schürfangelegenheiten. 1. Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß §§ 2 Abs. 1, 2a A. B. G. dem Staate vorbehaltenen Mineralien (§ 3 A. B. G.) und Genehmigung von Schürfverträgen gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a A. B. G.) | 50 bis 500 |
| | 2. Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 A. B. G.) | 20 bis 200 |
| | 3. Festsetzung von Entschädigungen und Käutionen (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 4, 21 A. B. G.) | 1/10 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrags mindestens |
| | s) Seilfahrt. 1. Genehmigung der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zwecke gleichzustellende große Blindschächte.... Stapelschächte und andere Blindschächte | 10 bis 200 5 bis 100 |
| | Nebenförderungen (in Hauptschächten) | 3 bis 50 |
| | 2. Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahrteinrichtungen | die Hälfte der Gebühren zu 1 |
| t) | Sprengstoffe (i. auch L. Nr. 74). 1. Aufnahme in die Liste der Bergbausprengstoffe (§ 2 Pol. B. O. v. 25. 1. 1923 über den Betrieb von Sprengstoffen an den Bergbau, H. M. Bl. S. 69) | 6 bis 400 |
| | Gebührenfrei bleibt die Zulassung fester Sprengstoffe durch die Oberbergämter zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben. | |
| | 2. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 26 a. a. O. | 6 bis 400 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--|
| (15) | 3. Zulassung von Zündmitteln und Sprengkapseln durch die Oberbergämter 4. Zulassung von Sprengstoffen zum Schießen mit flüssiger Luft durch die Oberbergämter | 3 bis 150 3 bis 50 |
| u) | Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 ff. A. B. G.). Die Gebühren zu f und o gelten entsprechend. | |
| v) | Vermessung, Verlochsteinung. Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch den Revierbeamten (§ 39 A. B. G.) | 20 |
| 16 | Beschlußverfahren (§§ 115 ff. des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883, G. S. S. 195). a) Wasserrechtliche Angelegenheiten. 1. Entscheidungen auf Grund des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (G. S. S. 53) §§ 63 (Vorarbeiten), 64 (Verleihung), 89 (Ausgleichung), 93 Abs. 2 und 3 (Wasserstandfestsetzung), 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 Satz 3, 103, 148, 149 Abs. 2, 168, 171, 174 Abs. 4 (Ausbau), 203, 273 Abs. 2, 287 (Bauten im Über schwemmungsgebiet), 330 bis 334, 336, 338, 339, 340, 341 (Zwangstrechte) | $\frac{2}{10}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes |
| | auf Grund von § 86 (Sicherstellung) | $\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes des sicherzustellenden Rechtes |
| | auf Grund der §§ 183 bis 189, 192 Abs. 2 a. a. D. und § 11 des Fischereiges. v. 11. 5. 1916 (G. S. S. 55) — Wasserbucheintragungen — | $\frac{1}{20}$ v. H. des Wertes des Gegenstandes |
| | mindestens jedoch in allen Fällen zu 1 | 10 |
| | Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühlerei verwaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | |
| | 2. Der Wert des Gegenstandes ist von der Beschlußbehörde festzusetzen und auf volle 1000 RM nach unten abzurunden. | |
| | 3. Die Kostenvorschriften der §§ 75, 84 bis 86, 90, 103 Abs. 3, 168 Abs. 3, 195 Satz 2, 203 Abs. 2, 272, 297, 340 Abs. 5 Wasserges. bleiben aufrechterhalten. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühren der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Beschluß ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern nicht ihre Anteile an der Kostenschuld im Beschluß festgesetzt sind. | |
| | 4. Die Kostenfreiheit des § 195 Satz 1 Wasserges. wird aufgehoben. | |
| b) | Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmewilligungen und ähnliche Entscheidungen, auch wenn sie unter einer Bedingung oder Auflage oder befristet erfolgen, bei dem Kreisausschuß und den ihm gleichstehenden Behörden (§ 4 Landesverwaltungsges.) | 1 bis 50 |
| | bei dem Bezirksausschüsse, Provinzialrate, Verbandsrat und Verbandsausschüsse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk | 2 bis 100 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|---|
| (16) | c) Andere Entscheidungen Zu c) Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. | die Gebühren wie zu b) |
| 17 | Betriebsabbruch, Betriebsstilllegung. a) Genehmigung von Betriebsabbrüchen oder Betriebsstilllegungen vor Ablauf der Sperrfrist und der damit in Verbindung stehenden Entlassungen b) Genehmigung einer die ordnungsmäßige Führung des Betriebs beeinträchtigenden Veränderung der Sach- oder Rechtslage innerhalb der Sperrfrist c) Enteignung oder Übertragung des Eigentums zugunsten einer dritten Person Gebührenpflichtig ist die dritte Person, auf welche die Übertragung erfolgt. | 2 bis 100 2 bis 100 2 bis 100 |
| 18 | Beurkundungen von Grundstücksveräußerungen (einschl. Versteigerungen) gemäß Artikel 12 § 2 A. G. B. G. B. sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 B. G. B., sofern sie nicht zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird mindestens Das Entsprechende gilt für das Erbbaurecht; besteht die Gegenleistung in einem Erbbauzinse, so finden die Vorschriften des § 6 Abs. 9 bis 12 des Stempelsteuerges. entsprechende Anwendung. | $\frac{1}{10}$ v. H. des Kaufpreises (einschl. des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehalteten Nutzungen) oder des Grundstückswerts, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt oder dieser geringer ist als der Grundstückswert 2 |
| 19 | Bezirkssteinsteiger. a) Anstellung (§ 39 Gew. D.) b) Zulassung eines Vertreters: vgl. T. Nr. 30 Im. | 10 bis 100 |
| 20 | Bierdruckvorrichtungen. a) Erlaubnis zur Benutzung 1. für 1 bis 2 Zapfhähne 2. für 3 und mehr Zapfhähne b) Anerkennung von Kontrollvorrichtungen c) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen | 5 10 15 15 |
| 21 | Bilanzen. Befreiung von der Pflicht oder Verlängerung der Frist zur Aufstellung der Bilanz und Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung | 20 bis 100 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|-------------------------------------|
| 22 | Buchmacher, Totalisatoren. | |
| | a) Zulassung eines Buchmachers | 100 |
| | b) Zulassung eines Buchmachergehilfen | 50 |
| | c) Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers | 10 |
| | d) Neuaußertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt, | |
| | 1. für Buchmacherurkunden | 50 |
| | 2. für Buchmachergehilfenurkunden | 25 |
| | e) Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes belegenen Rennbahn | 25 |
| | f) Genehmigung von Totalisatoren | 10 bis 80 |
| 23 | Dampffässer. | |
| | Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern | |
| | a) für einzelne Dampfdruckgefäße | 2 bis 100 |
| | b) für ganze Gattungen von Dampfdruckgefäßen | 6 bis 400 |
| 24 | Dampfkessel (s. auch T. Nr. 2 und 50). | |
| | Bewilligung von Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Vorschriften . | |
| | a) in einzelnen Fällen | 3 bis 150 |
| | b) für einzelne Kesselarten | 6 bis 400 |
| 25 | Eisenbahnen. | |
| | a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb sowie zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Anlage | |
| | 1. einer Eisenbahnunternehmung (§§ 1, 5, 14 Ges. v. 3. 11. 1838, G. S. S. 506), | |
| | 2. einer Kleinbahn (§§ 2, 3 Ges. v. 28. 7. 1892, G. S. S. 225). Zu 1 und 2 | |
| | für die ersten 2000000 RM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage | 1/10 v. §. |
| | für die weiteren 3000000 RM | 1/20 v. §. |
| | für die weiteren 5000000 RM | 1/40 v. §. |
| | für die weiteren Beträge | 1/80 v. §. |
| | in allen Fällen mindestens | 20 |
| | 3. einer Privatanschlußbahn (§§ 43, 44 a. a. D.) | das Doppelte der Gebühren zu 1 u. 2 |
| | mindestens | 10 |
| | b) Feststellung des Planes von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§§ 17, 18, 47 a. a. D.) | 10 bis 300 |
| | c) Landespolizeiliche Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen einschließlich Neben- und Schutzanlagen (§§ 1, 5, 14 Ges. v. 3. 11. 1838, G. S. S. 506) | 10 bis 300 |
| | d) Gebührenfrei sind die Entscheidungen über Fahrpläne, die ohne Antrag der Kleinbahnverwaltungen zu treffenden Entscheidungen über Beförderungspreise (§ 14 Ges. v. 28. 7. 1892, G. S. S. 225) sowie die Entscheidungen über Rücklagesonds (Ausf. Anw. zu § 11 a. a. D.). | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| 26 | Enteignung, Zwangsgrundabtretung. | |
| | a) Verleihung des Enteignungsrechts. | |
| | 1. Entziehung des Grundeigentums | |
| | aa) unter Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke | $\frac{1}{20}$ v. H. des Wertes des zu enteignenden Grundstücks 30 |
| | bb) ohne Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks (allgemeine Verleihung) | 30 bis 1000 |
| | 2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Be- schränkung der Rechte am Grundeigentum | 20 bis 300 |
| | b) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens | 2 bis 100 |
| | c) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen | 20 bis 300 |
| | d) Feststellung des Planes und die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücks | 10 bis 300 |
| | e) Feststellung der Entschädigung | $\frac{2}{10}$ v. H. der festge- stellten Entschädi- gung 10 5 bis 20 wie zu e 10 |
| | mindestens | |
| | f) Enteignungserklärung | |
| | g) Grundabtretungsbeschlüsse gemäß § 144 A. B. G. | |
| | mindestens | |
| | Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfeinhalbfache Jahresbetrag der Entschädigung, zugrunde zu legen. | |
| 27 | Gestrichen | |
| 28 | Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang. | |
| | a) Fischereischeine | 2 |
| | Fischereischeine für Ausländer | 10 |
| | Für deutschstämmige Personen, die durch Gebietsabtretungen die Reichsangehörigkeit verloren haben, kann der Regierungs- präsident die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigen. | |
| | b) Beglaubigung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang (§ 98 Abs. 8 des Fischereiges.) | 1 |
| | c) Doppelaußfertigungen der Scheine zu a und b | die Gebühr zu a und b |
| 28a | Flüssigkeiten, brennbare. | |
| | a) Erlaubnis zur Lagerung durch die Ortspolizeibehörden oder Bergrevierbeamten | 15 bis 60 |
| | b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten | 10 bis 60 |
| | c) Allgemeine Anerkennung | |
| | 1. bestimmter Bauarten von Lagerungsanlagen, Zapfständern und Straßentankwagen als solche, die den Bedingungen der Pol. B. O. und der Grundsätze für Wegfall der Schutz- streifen genügen | 100 bis 150 |
| | 2. von Einzelheiten an Lagerungsanlagen, Zapfständern, Straßentankwagen und von Lampen für Lager von brenn- baren Flüssigkeiten | 20 bis 100 |
| | 3. Ist die Bauart der Lagerungsanlage (und des Zapftänders) bereits allgemein anerkannt, so sind grundsätzlich die Mindest- gebühren zu erheben, höhere nur dann, wenn die Prüfung ein besonderes Maß von Arbeit und Kosten erfordert. | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| 29 | Gase, verflüssigte und verdichtete. a) Anerkennung der Zuverlässigkeit vorüber Massen für Behälter für gelöste Azethylen b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 1. in einzelnen Fällen 2. allgemeiner Art | 6 bis 400 2 bis 100 6 bis 400 |
| 30 | Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Konzessionen usw. (s. auch L. Nr. 16 b). I. in folgenden Angelegenheiten (gewerblicher Art): a) zum ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort (§ 42 b Gew. O.) zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a a. a. O.) b) zum Ausschank geistiger Getränke (§§ 42a, 67 Abs. 2 a.a.O.) c) zum Druckschriftenvertrieb usw. an öffentlichen Orten (Legitimationsscheine § 43 a. a. O.) d) 1. zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 Gaststättenges. v. 28. 4. 1930, R. G. Bl. I S. 146), mindestens jedoch Der Wert des Betriebsvermögens ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs zuzüglich des Wertes der gemieteten und gepachteten Gegenstände; dieser Wert ist das $12\frac{1}{2}$ fache des Jahresmiet- oder -pachtzinses. 2. Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 4 a. a. O.) 3. Stellvertretungserlaubnis (§ 6 a. a. O.) 4. vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs (§ 7 a. a. O.), mindestens jedoch höchstens 5. vorübergehende Erlaubnis bei vorübergehendem Bedürfnisse (§ 8 a. a. O.) e) zu Lustbarkeiten, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Ring- und Boxkämpfe, Radrennen, Ausstellungen, Bäsare, Kostümfeste u. dgl.), Bescheinigungen, daß keine polizeilichen Bedenken gegen die Abhaltung und Veranstaltung in öffentlichen Versammlungsräumen bestehen .. In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf .. Erlaubnis zu einer Zuverlässigkeitsfahrt oder ähnlichen Veranstaltung mit Fahrrädern: durch die Ortspolizeiverwaltungen " " Regierungspräsidenten " " Oberpräsidenten " den Minister | 3 bis 50 1 bis 10 5 bis 20 2 bis 20 $\frac{1}{10}$ v. H. vom Werte des Betriebsvermögens 10 $\frac{1}{4}$ der vorstehenden Gebühr die Hälfte der vorstehenden Gebühren die vorstehenden Gebühren 1 100 1 bis 100 5 bis 500 1 3 bis 10 5 bis 20 10 bis 30 15 bis 50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|---|
| (30) | f) zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33 b, 60 a i. Verb. m. § 55 Ziffer 4 a. a. D.) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 5 bis 50 0,50 |
| | g) zum Betrieb von Gewerben, die dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch Wagen usw. dienen (§ 37 a. a. D.) | 1 bis 100 |
| | h) zum Betrieb des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- und Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Gew. D. und d. Stellenvermittlerges. v. 2. 6. 1910, R. G. Bl. S. 860) Bestätigung (Abstempelung) der Geschäftsbücher und Gebührentarife | 20 bis 500 3 |
| | i) zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 Gew. D.) Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen | 20 bis 500 $\frac{1}{4}$ der vorstehenden Gebühr |
| | k) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33 a. a. a. D.) für einmalige Vorführungen solcher Art | 20 bis 500 5 bis 200 |
| | l) zur Aufführung mechanisch betriebener Spiele und Spiel-einrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33 d Abs. 1 Gew. D. in der Fassung des Ges. v. 18. 12. 1933, R. G. Bl. I S. 1080) | 50 bis 100 |
| | m) zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 a. a. D.) | 3 bis 50 |
| | n) zum regelmäßigen Tanzhalten (§ 33 c a. a. D.) zu einer Tanzveranstaltung (Tanzeraubnis) | 50 bis 500 5 bis 50 |
| | o) zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebs (§ 35 a. a. D.) | 10 bis 100 |
| | p) zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a. a. a. D.) ... | 20 bis 500 |
| II. | Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, | |
| | bei den unteren Behörden (Ortsbehörden) | 1 bis 50 |
| | " " Mittelbehörden | 2 bis 100 |
| | " " obersten Behörden (Zentralbehörden) | 3 bis 150 |
| | Zu II. Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebühren-erhebung abgesehen werden. | |
| | Die Erteilung der Sprecherlaubnis für Polizeigefängnisse und Strafanstalten ist gebührenfrei. | |
| 31 | Genossenschaftsverbände. Verleihung des Rechtes zur Bestellung von Revisoren | 10 bis 150 |
| 32 | Geschäftsbücher (s. auch T. Nr. 30 I h). Abstempelung der Geschäftsbücher der Versteigerer, Immobilienmakler, Trödler, Besorger fremder Rechtsangelegenheiten, Händler mit unedlen Metallen (§ 38 Abs. 3 Gew. D., § 6 Ges. v. 23. 7. 1926, R. G. Bl. I S. 415) | 2 bis 5 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---------------------------------------|
| 33 | Getränke, Kohlensäure. Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken | 2 bis 100 |
| 34 | Gift. a) Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift | 0,50 |
| | b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung | 25 |
| | c) Genehmigung zur selbsttätigen Teilnahme Angestellter gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen | 3 |
| | d) Genehmigung zum Handel mit Gift | 10 bis 50 |
| | e) Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln | 10 bis 50 |
| | f) Erlaubnisschein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln | 0,50 |
| 35 | Grenzüberwachung (ärztliche Untersuchung, Impfung und Sanierung an den Grenzübergängen). a) Untersuchung auf dem Bahnhofe | 1 |
| | im Zuge | 1 |
| | in der Wohnung des Arztes | 1 |
| | außerhalb der Wohnung des Arztes | 1 |
| | b) Pockenschutzimpfung | 1 |
| | c) Sanierung (Entlausung) | 3 |
| | Für das erste und zweite Familienmitglied sind die vollen, für alle weiteren Familienmitglieder die halben Gebührensätze zu entrichten. | |
| 36 | Grunderwerb (s. auch T. Nr. 15 e, 46 a und 47 d). Genehmigung eines nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 3. 1918 (R. G. Bl. S. 123) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts | 1/20 v. H. des Wertes des Grundstücks |
| | mindestens | 10 |
| | Aus Billigkeitsgründen kann die Mindestgebühr bis auf 5 RM ermäßigt werden. | |
| 37 | Handelserlaubnis. Abweisende Entscheidung über Rechtsmittel wegen Unterlagung des Handels oder Schließung von Geschäftsräumen, Erlaubnis zur Wiederaufnahme eines unterlagen Handelsbetriebs und Aufhebung der Schließung von Geschäftsräumen | 10 bis 50 |
| 38 | Handwerksbetriebe. a) Wiedereinträumung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a letzter Absatz Gew. D.) | 3 bis 20 |
| | b) Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (Art. II Abs. 1 Ges. v. 30. 5. 1908, R. G. Bl. S. 356; § 129 Abs. 2, § 129 a Abs. 3 Gew. D.) | 3 bis 10 |
| | c) Anerkennung oder Privilegierung von Lehrwerkstätten oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten (§ 129 Abs. 5, 6; § 131 Abs. 2; § 133 Abs. 10 a. a. D.) | 10 bis 50 |
| | d) Abweisende Entscheidung über Beschwerden wegen Zulassung zur Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 a. a. D.) | 3 bis 10 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|--|
| 39 | Handwerkskammern. Abweisende Entscheidungen (§§ 103c, 103n Gew. O.) | 3 bis 10 |
| 40 | Hebammenwesen. a) Prüfungszeugnis | 3 |
| | b) Zulassung zur Prüfung ohne Ausbildung an einer preußischen Hebammenlehranstalt | 5 |
| | c) Anerkennung als Hebammme ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung | 9 |
| 41 | Homöopathische Ärzte. Genehmigung zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien | 3 |
| 42 | Hypotheken, Grundschulden, Schiffspfandrechte in ausländischer Währung. Genehmigung a) zur Eintragung von Hypotheken (Grundschulden) und von Vormerkungen auf eine derartige Eintragung | $\frac{1}{20}$ v. §. des einzutragenden Betrags 5 |
| | mindestens | |
| | b) zur Umwandlung in Hypotheken (Grundschulden) | die Hälfte der Gebühr zu a 3 |
| | mindestens | |
| | c) zur Eintragung von Schiffspfandrechten | $\frac{1}{40}$ v. §. des einzutragenden Betrags 3 |
| | mindestens | |
| | d) zur Umwandlung in Schiffspfandrechte | die Hälfte der Gebühr zu c 3 |
| 43 | Hypothekeninstitute, private (Hypothekenaktienbanken, Hypothekenvereine u. dergl.). Genehmigung a) zur Ausübung des Geschäftsbetriebs oder deren Herbeiführung beim Reichsrat (§ 1 Abs. 1 u. 2 Hypothekenbankges. v. 13. 7. 1899, R. G. Bl. S. 375) | 300 bis 1000 |
| | b) zur Änderung der Satzung oder deren Herbeiführung beim Reichsrat (§ 1 Abs. 3 a. a. O.) | 20 bis 300 |
| | c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken (§ 13 a. a. O.) | 20 bis 100 |
| | d) der Grundsätze der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen (§ 15 a. a. O.) | 20 bis 100 |
| 44 | Jagdangelegenheiten. a) Jagdscheine. 1. Jahresjagdscheine, für Jugendliche | 20 10 |
| | 2. Tagesjagdscheine | 3 |
| | 3. Falknerjahresjagdscheine | 2 |
| | 4. Jahresjagdscheine für Personen, welche weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuererreinetrage von 150 RM haben | 200 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| (44) | <p>5. Tagesjagdschein für solche Personen Zu 4 und 5: Nach näherer Anweisung des Ministerpräsidenten kann die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.</p> <p>6. Jede Doppelausfertigung eines Jagdscheins</p> <p>7. Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzesamml. S. 222) vereidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.</p> <p>b) Kontrolle des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern. Grundgebühr als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages</p> <p>Dazu tritt eine Stückgebühr für</p> <p>1. Anbringung einer Ohrmarke 0,15</p> <p>2. Anbringung einer Plombe 0,10</p> <p>Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Ohrmarken und Plomben zuzuschlagen.</p> <p>c) Befristete Bescheinigungen und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen</p> <p>1. für Elch-, Schwarzwild, Rot- und Damwild 1</p> <p>2. für Rehwild 0,50</p> <p>3. für alle übrigen Wildarten 0,25</p> <p>d) Abstempelung der Wildhandelsbücher 3</p> | 40 1 1,50 0,15 0,10 1 0,50 0,25 3 |
| 45 | Inhaberschuldverschreibungen und -Grundschuldbriefe. | |
| | a) Genehmigung oder Zustimmung zur Inverkehrsetzung gemäß §§ 795, 1195 B. G. B. für jede angefangenen 100 000 RM des Kennwerts mindestens 50 200 | |
| | b) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn neben ihr die Gebühr der L. Nr. 42a (Hypotheken usw.) fällig wird, auf wenn die Genehmigung oder Zustimmung für solche Grundkreditanstalten erteilt wird, denen bisher die Berechtigung zur Inverkehrsetzung allgemein zustand, auf 1/10 der Gebühr zu a | |
| | c) Gebührenfrei ist die Genehmigung oder Zustimmung für Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb gewerbsmäßiger Veranstaltungen aufgenommen werden. 1/5 der Gebühr zu a | |
| 46 | Innungen, Zwangsinningen, Innungsausschüsse, Innungsverbände. | |
| | a) Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur dinglichen Belastung von Grundeigentum, sowie von Anleihen der Innungen und Zwangsinningen (§§ 89b Ziffer 1, 2; 100c Gew. D.) 5 bis 50 | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|--|
| (46) | b) Abweisende Entscheidungen in Angelegenheiten der Innungen, Zwangsinningen, Innungsausschüsse und Innungsverbände (§§ 89 Abs. 4, 92c, 94a Abs. 2, 94b, 94c, 96, 100h, 101 Abs. 4, 104k a. a. D.) c) Abweisende Entscheidungen über Beschwerden, betr. die Errichtung, die Änderung des Bezirkes oder die Zusammensetzung einer Zwangsinning (§§ 100, 100b Abs. 3, 100u a. a. D.) ... d) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen eines Innungsausschusses oder eines Innungsverbandes und Abweisung von Beschwerden über deren Versagung (§§ 101 Abs. 2, 104 Abs. 1a, b, Abs. 4, 5 a. a. D.) e) Beilegung der Rechtsfähigkeit an einen Innungsausschuss (§ 101 Abs. 3 a. a. D.) f) Die besonderen haren Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung), die im Zusammenhang mit der Errichtung, Ausdehnung, Veränderung, Schließung oder Auflösung einer Innung entstehen, sind von dieser zu erstatte. | 3 bis 5 3 bis 20 5 bis 150 10 bis 50 |
| 47 | Juristische Personen (s. auch T. Nr. 15e). | |
| | a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins | 3 bis 100 |
| | b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung | 3 bis 50 |
| | c) Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person ... | 3 bis 50 |
| | d) Genehmigung zum Grunderwerb durch eine juristische Person 1. durch die oberste Landesbehörde mindestens | $\frac{4}{10}$ v. §. des Wertes des Grundstücks 50 |
| | 2. durch die nachgeordneten Behörden mindestens | $\frac{1}{10}$ v. §. des Wertes des Grundstücks 10 |
| | e) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen | 3 |
| | f) In den Fällen zu b bis d tritt Gebührenfreiheit ein, wenn die Stiftung, die Zuwendung oder der Grunderwerb ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient. | |
| 48 | Justizangelegenheiten. Sondergebühren. | |
| | a) 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4 ff. Rechtsanwaltsordnung) Die Gebühr wird sowohl für die erstmalige wie für jede weitere Zulassung besonders erhoben. Erfolgt jedoch die weitere Zulassung innerhalb zweier Jahre nach der früheren Zulassung, so ermäßigt sich die Gebühr auf Für die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten kommt die Gebühr nur einmal zum Ansatz, wenn die Zulassung durch dieselbe Entscheidung erfolgt. | 20 10 10 |
| | 2. Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsanwalt (§ 25 Abs. 2 a. a. D.) | 5 |
| | b) Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 4 B. D.; A. B. v. 25. 9. 1899, J. M. Bl. S. 272) | 10 bis 50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--------------|
| (48) | c) Allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Sachverständigen (§ 86 A. G. G. V. G.) mit Ausnahme der Beeidigung von Personen, die mit dem Forstschutz betraut sind (§§ 23, 24 Forstdiebstahlsges.; § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Pr. G. R. G.) | 5 bis 50 |
| | d) Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (§ 191 Abs. 2 G. V. G.), sofern sie nicht auf Grund der Dolmetscherordnung v. 18. 12. 1899 (J. M. Bl. S. 856) ernannt sind | 5 |
| | e) Bescheide, Auskünfte, Auszüge und Abschriften, die auf Gesuche, Anfragen und Anträge aus den Akten, Büchern und Registern des vormaligen Heroldsamts im privaten Interesse erteilt werden Neben dieser Gebühr werden Gebühren nach T. Nr. 1 und 14 nicht erhoben. | 3 bis 1000 |
| | f) Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 der A. V. v. 16. 6. 1910 (J. M. Bl. S. 189) 1. bei Zustellungsersuchen | 2 |
| | 2. bei Beweisbeschlüssen erster Instanz | 5 |
| | zweiter Instanz | 10 |
| | 3. bei sonstigen Ersuchen | 3 bis 10 |
| | Die Erhebung der Gebühr ist durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zu veranlassen. Die Prüfung von Gesuchen aus dem Ausland ist gebührenfrei. | |
| | g) Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernisse 1. des Ehebruchs (§ 1312 B. G. B.) | 5 bis 1000 |
| | 2. der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 B. G. B.) | 5 bis 50 |
| | h) Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Art. 43 §§ 1 und 4 des A. G. B. G. B.) | 5 bis 2000 |
| | i) Gestrichen. | |
| | k) Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht (§ 86 A. G. G. V. G.) | 3 bis 100 |
| | l) Annahme und Verbuchung fassennäßigen Geldes von weniger als 10 RM zum Zwecke der Hinterlegung | 1 |
| | m) Abweisende Bescheide in Hinterlegungssachen | 1 bis 20 |
| | n) Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (A. V. v. 9. 5. 1914, J. M. Bl. S. 512, in der Fassung der A. V. v. 12. 3. 1928, J. M. Bl. S. 165, und der A. V. v. 12. 7. 1932, J. M. Bl. S. 192) für jede mitgeteilte Eintragung | 0,10 0,50 |
| | bei Mitteilung von weniger als fünf Eintragungen | |
| | o) Von der Erhebung der Gebühren kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. | |
| | p) Gebührenfrei sind Amtshandlungen aus Anlaß von 1. Anzeigen, Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, 2. Anträgen, betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie betr. sonstige | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|---|
| (48) | Beschuldigten zu gewährende Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile und betr. Festsetzung der einem Rechtsanwalte gemäß § 150 St. P. D. zu zahlenden Gebühren, 3. Anträgen auf Bestimmung des zuständigen Gerichts, 4. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 B. G. B.) und auf Bewilligung der Befreiung vom Alterserfordernis bei Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 B. G. B.). | |
| 49 | Kraftfahrzeugverkehr. a) Behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. Es gelten die rechtsrechtlich geregelten Gebührensätze. b) Genehmigung zum Betrieb einer Kraftfahrzeuglinie c) Genehmigung zum Güterfernverkehr 1. bei Benutzung nur eines Kraftfahrzeugs für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers 2. für Einstellung weiterer Kraftfahrzeuge nach erteilter Genehmigung (§ 19 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1931) für jedes Kraftfahrzeug 3. bei Unternehmen, die nur gelegentlich Güter auf Entfernungen über 50 km befördern, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen bis auf die Hälfte ermäßigt werden. | 30 bis 300 50 20 20 |
| 50 | Kraftmaschinen, bewegliche (bewegliche Dampfkessel und Motoren) i. auch T. Nr. 24. a) Genehmigung zum Betrieb beweglicher Dampfkessel auf oder an öffentlichen Wegen b) Anerkennung der Zuverlässigkeit von Funkenfängern c) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen | 1 bis 50 6 bis 400 1 bis 50 |
| 51 | Krankenpflegepersonen, Massagiere, Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, technische Assistentinnen, Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), Wohlfahrtspflegerinnen, Landpflegerinnen. a) Anerkennung 1. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung 2. ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung b) Anerkennung von Krankenpflege-, Massage- und Säuglingspflegeschulen, Lehranstalten für technische Assistentinnen c) Befähigungszeugnis für Landpflegerinnen | 3 9 10 3 |
| 52 | Kunstscheine für a) musikalische, deklamatorische Darbietungen u. dgl. b) Filmopern und Operetten | 10 bis 50 die Hälfte der Gebühr der T.-Nr. 56a |
| 53 | Landwirtschaftliches Schulwesen. a) Lehrbefähigungszeugnis für Landwirtschaftslehrer b) dgl. für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungslehre c) Anerkennung von ländlichen Haushaltspflegerinnen | 3 3 3 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--|
| 54 | Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden (V. v. 13. 2. 1843, G. S. S. 75) | 1 |
| 55 | Legitimations-, Gewerbelegitimationssachen (§ 44 Gew. D.) | 3 bis 10 |
| 56 | Lichtspiele. a) Prüfung von Bildstreifen 1. durch Filmprüfstellen; es gelten die rechtsrechtlich geregelten Gebührensätze; 2. durch Ortspolizeibehörden; die zu 1 bezeichneten Gebührensätze finden Anwendung. b) Ortspolizeiliche Prüfung von 1. Plakaten für Filme, für jeden Film Den Plakaten wird die Reklame durch plastische Darstellungen sowie durch Zurschaustellung von Menschen und Tieren gleichgestellt; 2. Filmreklame, die lediglich durch Schrifttext ohne bildliche Darstellung erfolgt, für jeden Film | 5 bis 200 |
| | c) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen, für jedes Kind | 2 bis 20 |
| | d) Prüfung von Lichtspielvorführern | 3 bis 20 |
| | e) Prüfung von Erfindungen oder Verbesserungen von Lichtspielapparaten | 10 bis 1000 |
| | f) Zulassung als Sachverständiger für Sicherheitsvorrichtungen in Theatern und öffentlichen Vortragsräumen | 30 bis 100 |
| | g) Prüfung von Bildwerfern und sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwererraums | 50 bis 500 |
| 57 | Lotterien, Auspielungen. a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie) | ^{1/20} v. H. des Spielfestivals |
| | Als Spielfestivat gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Reichslotteriesteuer entfallenden Anteils. | |
| | Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. Die Vorschrift des § 3 dieser Gebührenordnung findet auf Genehmigungen keine Anwendung. | |
| | b) Ablehnung eines Antrags zu a | 5 bis 300 |
| | Höchstens jedoch | die Gebühr zu a |
| | Gebührenfrei ist die Ablehnung, die lediglich wegen der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Lotteriemärktes, nicht wegen mangelnder sachlicher Voraussetzungen erfolgt, sofern die Lotterie oder Ausspielung ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, insbesondere Zwecken der Denkmalspflege, zu dienen bestimmt ist. | |
| 57a | Luftverkehr. Es gelten die rechtsrechtlich geregelten Gebührensätze. | |
| 58 | Makler. a) Bestallung als 1. Kursmakler | 50 |
| | 2. Kursmaklerstellvertreter | 10 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|----------------------------------|
| (58) | b) Bestätigung oder Ermächtigung von Handelsmädlern Art. 13 A. G. B. G. B. | 25 bis 50 |
| 59 | Medizinalverwaltung. I. Prüfungsausweise. a) Befähigungszeugnis zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneien b) Befähigungszeugnis zur Verwaltung von Kreisarztstellen c) Prüfungsausweise der Nahrungsmittelchemiker d) Prüfungsausweise der Zahntechniker e) Zeugnisse und Bescheinigungen für Reichsausländer über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung | 10 10 10 10 10 |
| | II. Verkehr mit Erregern menschlicher Krankheiten, Erlaubniserteilungen | 10 bis 100 |
| | III. Herstellung, Aufbewahrung, Feilhaltung oder Verkauf von Impfstoffen, Sera usw. zur Verwendung beim Menschen | 20 bis 200 |
| 60 | Metalle (s. auch T. Nr. 32). Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen oder Bescheinigung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht | 5 bis 50 |
| 61 | Namensänderungen. Genehmigung zur Änderung 1. des Familiennamens (B. D. v. 3. 11. 1919, G. S. S. 177, und 30. 1. 1923, G. S. S. 21) 2. eines Vornamens (B. D. v. 29. 10. 1920, G. S. S. 515) | 5 bis 2000 5 bis 500 |
| 62 | Opium. Erlaubnis im Sinne von § 3 des Opiumges. v. 10. 12. 1929 (R. G. Bl. I S. 215) | 3 bis 300 |
| 63 | Orderlagerscheine. Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 H. G. B.) | 50 |
| 64 | Pässe und Sichtvermerke. a) Pässe, sonstige Reisepapiere und Sichtvermerke. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze. b) Leichenpässe Gebührenfrei sind Leichenpässe für die Überführung von Kriegerleichen deutscher und ehemals feindlicher Staatsangehöriger. | 1 bis 10 |
| 65 | Personenstandsangelegenheiten. a) Befreiung von dem Zeugnisse gemäß Art. 43 § 2 A. G. B. G. B. b) Befreiung vom Aufgebot c) Abkürzung der Aufgebotsfrist d) Bestimmung des zuständigen Standesbeamten gemäß § 1320 Abs. 3 B. G. B. | 50 3 bis 30 2 bis 20 20 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--|
| (65) | e) Beglaubigung oder Beurkundung einer der im § 1577 Abs. 2, 3 B. G. B. bezeichneten Erklärungen, wie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art | 5 bis 20 |
| | f) Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister auf Grund der Ausf. v. 31. 12. 1925 (G. S. S. 5) | 1 |
| | g) Ehefähigkeitszeugnis für Inländer, die im Ausland heiraten wollen | 5 bis 20 |
| | h) Auskunft aus den Sammelskarten des Standesamts | 1 bis 3 |
| | i) Polizeiliche Wohnsitzbescheinigung für standesamtliche Zwecke . | 1 |
| | k) Anweisungen zur Berichtigung der Kirchenbücher aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1874 | 5 |
| | l) Die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gemäß § 1706 B. G. B. sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art ist gebührenfrei. | |
| | m) Die reichsgesetzlich festgesetzten Gebühren der Standesbeamten bleiben unberührt (§ 16 Personenstandsgez. und der dazugehörige Tarif, R. G. Bl. 1923 I S. 167, 1157; 1924 I S. 116). | |
| 66 | Pferdezuchtangelegenheiten. | |
| | a) Deck- und Füllenscheine für die in den Hauptgestüten gezogenen und an Private abgegebenen Pferde | 3 |
| | b) Ersatzbescheinigungen für Deck- und Füllenscheine, Deckregisterauszüge, nachträglich beantragte Füllenscheine..... | 2 |
| | c) Ergänzung von Deck- und Füllenscheinen | 1 |
| | d) Pferdestammbäume | 10 |
| 66 a | Polizeiliche Verwarnungen. | |
| | Polizeiliche Verwarnungen (§ 59 Abs. 1 Satz 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 — G. S. S. 77 — in der Fassung des Gesetzes v. 27. 12. 1933 — G. S. 1934 S. 3 —) | 1 |
| 67 | Polizeistunde. | |
| | a) Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Polizeistundenverlängerung), je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung | 5 bis 50 |
| | b) Früherlegung des Endes der Polizeistunde (sog. Frühpolizeistunde), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung .. | 5 bis 100 |
| 68 | Privat-Franken- (Entbindungs-, Irren-) Anstalten. | |
| | a) Konzession für Unternehmer (§ 30 Gew. O.) | 20 bis 500 |
| | b) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 a. a. O.) | $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a mindestens 5 |
| 69 | Privatschulen, Privatunterricht. | |
| | Erlaubnis | |
| | a) zum Betrieb einer Privatschule | 20 bis 100 |
| | b) zur Erteilung von Privatunterricht (Unterrichtserlaubnischein) | 3 bis 30 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|--------------------------------|
| (71) | b) Bei der Veranlagung zur Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer | |
| | 1. im Reklamationsverfahren | |
| | bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 RM | 1 |
| | von mehr als 20 bis 60 RM einschließlich | 2 |
| | von mehr als 60 RM | 3 |
| | 2. im Rekursverfahren | das Doppelte der Gebühren zu 1 |
| | 3. Als Wert des Streitgegenstandes gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer, die nach dem weitestgehenden Reklamationsantrage zu erheben wäre, und der aus der endgültigen Rechtsmittelentscheidung sich ergebenden Steuer. Enthält die Reklamation keinen ziffernmäßigen Antrag hinsichtlich der Steuerermäßigung, so ist der Gebührenberechnung als Streitwert die Hälfte des angefochtenen Steuerbetrags zugrunde zu legen. | |
| | 4. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Reklamation ganz erfolglos geblieben ist. Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden. | |
| 72 | Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen. | |
| | a) 1. Einbürgerungsurkunden | 500 bis 3000 |
| | 2. Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz und § 31 Reichs- und Staatsangehörigkeitssges. v. 22. 7. 1913 (R. G. Bl. S. 583) | 20 |
| | b) Aufnahmearkunden (§ 7 a. a. D.) | 10 |
| | c) Entlassungsurkunden | |
| | 1. im Falle des § 21 a. a. D. | 10 |
| | 2. sonst | 50 |
| | d) Heimatscheine | 10 |
| | e) Staatsangehörigkeitsausweise | 5 |
| | f) Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 a. a. D.) | 100 |
| | g) Genehmigungen zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a. a. D.) | 100 |
| | h) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit | 100 |
| | Zu a bis h: Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--|
| (72) | i) Gebührenfrei sind 1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrags von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie Einbürgerungsurkunden für Danziger Beamte, die die deutsche Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben; 2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwangsweise Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren nisse ihre Einbürgerung beantragt haben; 3. Staatsangehörigkeitsausweise für Personen, die in die Reichswehr (Reichsmarine) oder in die preußische Schutzpolizei eintreten, sowie für Versorgungsanwärter, die sich um Beamtenstellen bewerben wollen. 4. Entlassungsurkunden für Danziger Beamter; 5. Bescheide und Urkunden, die auf Grund des Vertrags von Versailles oder der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen im Optionsverfahren erteilt werden. | |
| 73 | Seeleute. Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen a) erstmalige Untersuchung b) zweite und wiederholte Untersuchung durch die ständige Kommission | 3 6 |
| 74 | Sprengstoffe (§. auch L. Nr. 15t). a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein) zur 1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen 2. Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen.. c) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern 1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage 2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke d) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen e) Bisierung von Sprengstoff-Frachtsscheinen f) Besondere Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörden für die Verladung aus dem Auslande kommender, explosionsgefähr- | 10 bis 30 100 bis 400 15 10 bis 100 30 50 bis 300 0,50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--------------|
| (74) | licher und selbstentzündlicher Gegenstände, für die eine inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, bei einer Sendung im Rohgewicht | |
| | bis zu 1 000 kg | 5 |
| | " " 5 000 " | 10 |
| | " " 10 000 " | 20 |
| | " " 50 000 " | 30 |
| | " " 100 000 " | 40 |
| | " " 200 000 " | 60 |
| | " " 300 000 " | 80 |
| | " " 400 000 " | 100 |
| | " " 500 000 " | 120 |
| | " " 600 000 " | 140 |
| | " " 700 000 " | 160 |
| | " " 800 000 " | 180 |
| | " " 900 000 " und mehr | 200 |
| 75 | Strandungsangelegenheiten. | |
| | Festsetzung des Berge- und Hilfslohns oder der Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten von dem Werte des Streitgegenstandes bis zu 10 000 RM | 1 v. H. |
| | mindestens | 5 |
| | über 10 000 RM bis zu 50 000 RM | 1/2 v. H. |
| | über 50 000 RM bis zu 100 000 RM | 1/3 v. H. |
| | über 100 000 RM | 1/5 v. H. |
| 76 | Versicherungsunternehmungen. | |
| a) | Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb | 20 bis 200 |
| b) | Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen | 20 bis 200 |
| c) | Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmungen | 2 bis 100 |
| d) | Die vorstehenden Gebühren gelten auch bei öffentlichen Versicherungsanstalten, die in Preußen ihren Sitz haben und den Vorschriften des Reichsges. v. 12. 5. 1901 nicht unterliegen. | |
| e) | Gebührenfrei bleiben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, welche von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 Ges. v. 25. 7. 1910, G. S. S. 241). | |
| 77 | Versteigerer. | |
| a) | Bescheinigung des Auftrags einer Versteigerung und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände (§ 38 Gew. D.) .. | 5 bis 150 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--------------|
| (77) | b) Abstempelung der Geschäftsbücher, §. T. Nr. 32. c) Anstellung, §. T. Nr. 3 b. | |
| 78 | Verwaltungsratsrat. Zulassung | 20 |
| 79 | Verwaltungsstreitverfahren. Es gilt die V. O. v. 24. 12. 1926 (M. Bl. i. V. 1927, Nr. 1). | |
| 80 | Veterinärangelegenheiten. I. Viehseuchenges. vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) 1. Einführverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 V. G.) a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. b) Sonstige Ausnahmebewilligungen | 3 bis 50 |
| | Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenz- bezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 V. G. beizubringen sind. | |
| | 2. Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 V. G., §§ 3 bis 93 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung v. 1. 5. 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes. a) Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassun- gen usw., soweit nicht nachstehend besondere Sätze be- stimmt sind | 1 bis 10 |
| | Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide. | |
| | b) Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziff. 3 V. G. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stück- zahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstfusses festzusetzen: bei Großvieh (Einhauer, Rindvieh) je Stück | 0,20 bis 5 |
| | bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweinen je Stück | 0,30 |
| | bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück | 0,10 |
| | Gebührenfrei sind abweichende Sätze: | 0,05 |
| | c) Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziffer 16 V. G., § 77 V. A. V. G.). Erlaubniserteilungen | 10 bis 100 |
| | d) Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziff. 17 V. G., § 78 V. A. V. G.). Erlaubniserteilungen | 20 bis 200 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|--------------|
| (80) | 3. Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 B. G., §§ 94 bis 315 B. A. B. G. Genehmigungen, Ausnahmevereinfachungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei. | |
| | II. Kinderpestges. v. 7. 4. 1869 (B. G. Bl. S. 105). | |
| | 1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 R. B. G.). | |
| | a) Ein- und Durchfuhr genehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. | |
| | b) Sonstige Ausnahmevereinfachungen | 3 bis 50 |
| | Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 2 Biff. 1 R. B. G. beizubringen sind. | |
| | 2. Handelserlaubniserteilungen auf Grund des § 17 der Kinderpestinstruktion | 2 bis 50 |
| | III. Ges. über die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 1911 (R. G. Bl. S. 248). | |
| | 1. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch im eigenen Wirtschaftsbetrieb | 1 bis 20 |
| | außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebs | 3 bis 50 |
| | 2. Genehmigung zum Abhäuten und Zerlegen von Kadavern außerhalb der Wasenplätze im Falle des § 11 der Ausführungsvorschriften v. 1. 5. 1912 (L. M. Bl. S. 177) | 1 bis 10 |
| | IV. Fleischbeschau ges. v. 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547). | |
| | 1. Befähigungsausweis für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer | 3 |
| | 2. Genehmigung zum Betrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches | 3 bis 20 |
| | 3. Genehmigung zum Betrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte | 3 bis 20 |
| | V. Hufbeschlagwesen. | |
| | 1. Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung | 3 bis 10 |
| | 2. Prüfungszeugnis | 3 |
| 81 | Waffen- und Munitionsangelegenheiten (Ges. über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928, R. G. Bl. I S. 143). | |
| | a) Genehmigung zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 2) .. | 3 bis 100 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|--|------------------|
| (81) | b) Genehmigung zum Handel mit Schußwaffen oder Munition usw. (§ 5) | 3 bis 50 |
| | c) 1. Waffenschein | 3 |
| | 2. Waffenerwerbschein | 3 |
| | 3. Waffenschein einschl. Waffenerwerbschein | 5 |
| | 4. Erneuerung eines Scheines zu 1 bis 3 | 2 |
| | 5. Bei Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber ermäßigen sich die Gebühren zu 1 bis 4 auf | 1 |
| | 6. Jede Doppelaussertigung eines Scheines zu 1 bis 5 | wie zu T. Nr. 1a |
| | d) Behördliche Bescheinigungen für Gewerbetreibende gemäß § 11 Biff. 3 | wie zu T. Nr. 1a |
| | e) Besitzbescheinigungen (§ 17 Abs. 3) | 2 |
| | f) Genehmigung zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (§ 23) | 1 bis 5 |
| | g) Genehmigung zur Herstellung von Schußwaffen mit Schalldämpfern oder Scheinverfern oder von solchen Vorrichtungen allein zur Ausfuhr (§ 24 Abs. 2) | 1 |
| | h) Gebührenfrei sind: | |
| | 1. Munitionserwerbscheine; | |
| | 2. Beglaubigung (Abstempelung) und Abschlußbestätigung der Waffenbücher und Waffenhandelsbücher (§ 10 Ausf. Verordn. v. 13. 7. 1928, R. G. Bl. I S. 198); | |
| | 3. Bescheinigungen der Dienst- und Aufsichtsbehörden nach § 19 des Gesetzes. | |
| 82 | Wandergewerbebetriebe (Gewerbebetriebe im Umherziehen). | |
| | a) Wandergewerbescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56 d, 60 Gew. O.) und Ablehnung von Anträgen auf Ausstellung dieser Scheine | 2 bis 10 |
| | b) Ausdehnung von Wandergewerbescheinen für das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art auf einen anderen Bezirk (§§ 60, 55 Abs. 1 Nr. 4 a. a. O.) | 0,50 bis 5 |
| | c) Besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 a. a. O.), für jede Person | 1 bis 5 |
| | d) Nachträge sonstiger Art (Ergänzung der Handelsgegenstände, Änderung der Transportmittel u. dgl.) | 1 bis 5 |
| | e) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a a. a. O.) | 1 bis 10 |
| | f) Genehmigung zu Versteigerungen und Ausspielungen (§ 56c a. a. O.) | 1 bis 10 |
| | für länger als eine Woche | 2 bis 50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|---|
| 83 | Wasserpolizei. | |
| a) | 1. Genehmigung von gewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher | |
| | für die ersten 20 000 RM des Baukostenwerts | 1,5 v. H. |
| | mindestens jedoch | 5 |
| | für die weiteren 30 000 RM | 1 v. H. |
| | für die folgenden 50 000 RM | 0,5 v. H. |
| | für den 100 000 RM übersteigenden Teil | 0,2 v. H. |
| | Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach dem Umfange der Untersuchungen | bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren |
| | 2. Genehmigung von nichtgewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher | die Hälfte der Gebühren zu 1 |
| | Zu 1 und 2: Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühevollhaltung verbunden ist, können die Gebühren bis auf die Mindestsätze von 5 und 2,50 RM ermäßigt werden. Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwerte der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben. | |
| | 3. Abnahme von Personenfahrzeugen | |
| | für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl | 0,15 |
| | mindestens jedoch | 5 |
| | für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf | 0,20 |
| | 4. Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze | die Hälfte der Gebühren zu 3 |
| | Zu 3 und 4: Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Sport- oder Ruderfahrzeuge ohne eigene Triebkraft für denselben Antragsteller ist die Gebühr nach der insgesamt für die abzunehmenden Fahrzeuge polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu berechnen, insoweit als die gleichzeitige Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe eine Vereinfachung des Dienstgeschäfts mit sich bringt. | |
| | 5. Betriebsabnahme von Badeanstalten | die Hälfte der Gebühren zu 1 u. 2 |
| | 6. Handelt es sich um die Benutzung eines Wasserlaufs (z. B. Ein- und Ableitungen, Stauanlagen usw.), so tritt an Stelle des Baukostenwerts (1 und 2) der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage. | |
| | 7. Festlegung der Uferlinie eines Wasserlaufs (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Wasserges. v. 7. 4. 1913, G. S. S. 53) | |
| | aa) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie je Meter | 0,50 |
| | mindestens jedoch | 10 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|-------------|---|--|
| (83) | bb) für die weiteren 400 m je Meter | 0,30 |
| | cc) für den 500 m übersteigenden Teil je Meter | 0,20 |
| | Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen | das Doppelte der vorstehenden Gebühren |
| | b) Beaufsichtigung von Regatten, Wettschwimmen, Rorsofahrten, Feuerwerken usw. nach 8 Uhr abends | 10 20 |
| 84 | Wohnungsauskünfte der polizeilichen Einwohnermeldeämter, | |
| | a) soweit die Angaben aus den Registern, Listen, Karteien, Alben usw. der Einwohnermeldeämter gemacht werden können | 0,50 |
| | b) sofern Nachfragen, Ermittlungen usw. erforderlich sind | 1 |

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linke Straße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rp., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung.

